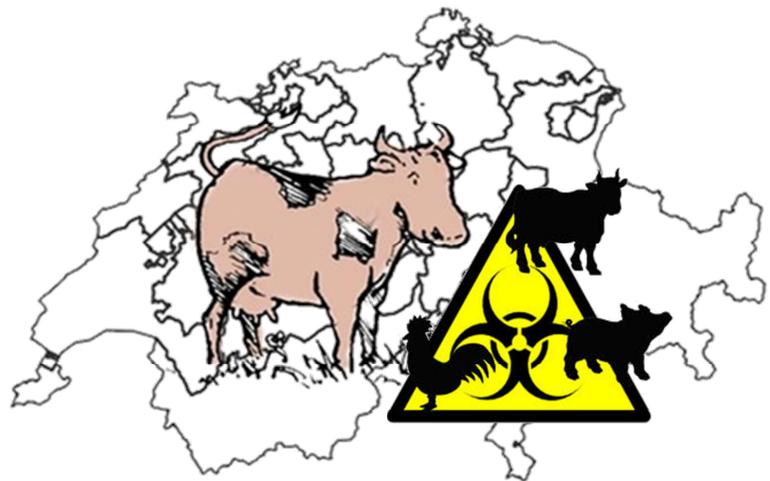


**Schadenereignis Tier**

**Konzept zur Bewältigung von  
hochansteckenden Tierseuchen**

---



**Amt für Landwirtschaft**  
Veterinärdienst

**Vernehmlassungs-  
entwurf**

Letzte Änderung / Version	
Genehmigt am	
Genehmigt von	Steuerungsgruppe
Kenntnisnahme	RRB Nr. / vom

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	4
1. Einleitung .....	5
2. Grundlagen .....	6
2.1. Normative Grundlagen .....	6
2.2. Projektorganisation .....	7
3. Organisationsstrukturen .....	8
4. Prozesse auf dem Schadenplatz .....	10
5. Einsatzbereitschaft .....	13
6. Abklärung Verdacht .....	16
7. Tötung .....	17
8. Reinigung und Desinfektion .....	19
9. Entsorgung .....	22
10. Weitere Massnahmen: Standstill, Massnahmen in den Zonen .....	24
11. Kostentragung .....	26

## Abkürzungsverzeichnis

ABCN	Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität, biologische Ereignisse, chemische Ereignisse, Naturereignisse
AfU	Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
AT	Amtstierarzt
AWJF	Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn
AMB	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn
ALW	Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BC-Wehr	Biologische und chemische Abwehr durch die Feuerwehr
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Deko	Dekontamination (im Seuchenfall entspricht dies einer Desinfektion)
EG BZG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung
MG	Militärgesetz
GRA	Gefahren- und Risikoanalyse
GESA	Gesundheitsamt des Kantons Solothurn
GZM	GZM Extraktionswerk AG, Lyss, Firma für Transport und Entsorgung von Tierkörpern
IES	Informations- und Einsatzsystem
KaV	Katastrophenvorsorge des Kantons Solothurn
KAPO	Kantonspolizei
KFS	Kantonaler Führungsstab des Kantons Solothurn
KP	Kommandoposten
KT	Kantonstierarzt
MKS	Maul- und Klauenseuche
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TSG	Tierseuchengesetz
TSSV	Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung
TSV	Tierseuchenverordnung
VetD	Veterinärdienst
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
ZS	Zivilschutz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Kurzfassung

Bei Auftreten einer hochansteckenden Seuche verfolgt der Veterinärdienst 3 Ziele:

1. Bekämpfung des Erregers (Tötung der empfänglichen Tiere auf dem Seuchenbetrieb)
2. Verhinderung der Verschleppung des Erregers
3. Sanierung des Betriebs

Bei der Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen ist der Veterinärdienst auf die Hilfe des kantonalen Führungsstabs (KFS) und auf externe Spezialisten angewiesen. Massnahmen sind lokal auf Schadenplätzen (siehe Kapitel 4), wie auch regional oder kantonal (siehe Kapitel 10) durchzuführen.

Für die Bewältigung des Seuchenereignisses bedarf es eines KP Rück (Sonderstab Tier) und eines KP Front. Eine Expertengruppe, die Teil des Sonderstabs ist, bestimmt die Strategie der Bekämpfung und organisiert diese. Die Expertengruppe ist einzig für die Bekämpfung auf dem Schadenplatz zuständig. Sie ist beweglich zwischen dem KP Rück und dem KP Front sowie zwischen verschiedenen Schadenplätzen.

Der Veterinärdienst, die Kantonspolizei, die BC-Wehr und der Zivilschutz sind an der Ereignisbewältigung massgeblich beteiligt. Die Fachverantwortung ist stets beim Veterinärdienst. Eine Schlüsselfunktion übernimmt der Zivilschutz, der für die Einsatzfähigkeit (Lager und Unterhalt), den Transport, das Einrichten des Schadenplatzes, die Unterstützung bei der Tötung, sowie für die Räumung, die Reinigung und (zum Teil) die Desinfektion verantwortlich ist.

Im Konzept ist vorgesehen, dass die Hauptprozesse Tötung, Vordesinfektion, Räumung, Reinigung und Schlussdesinfektion in Serie von verschiedenen Teams durchgeführt werden. Nachdem die Tötung erfolgt ist, verlässt das Tötungsteam des Veterinärdienstes den Schadenplatz. In der Folge wird eine Vordesinfektion durch den Zivilschutz durchgeführt. In einem nächsten Schritt wird durch den Zivilschutz geräumt und gereinigt und schlussendlich muss, im Idealfall durch einen externen Spezialisten, eine Schlussdesinfektion durchgeführt werden. Der Zivilschutz sorgt parallel dafür, dass der Schadenplatz stets den anstehenden Aufgaben entsprechend eingerichtet ist und führt laufende Massnahmen durch. Der Zivilschutz übernimmt zudem die Einsatzleitung vor Ort. Die fachliche Verantwortung auf dem Schadenplatz obliegt dem Amtstierarzt.

Es müssen sämtliche Ressourcen für einen ersten Seuchenfall in einem kantonalen Lager im Voraus vorhanden sein. Ressourcen für einen zweiten und dritten Fall müssen ebenfalls im Voraus vorhanden sein, wenn sie nicht innert 24 Stunden organisiert werden können. Eine besondere Rolle nimmt die BC-Wehr ein, welche ab einem zweiten Seuchenfall die Infrastruktur für die Personendeko zur Verfügung stellt und (falls nötig) die Vordesinfektion durchführt. Die BC-Wehr garantiert somit wichtige Reserven im Notfall.

Bei gewissen Prozessen, insbesondere bei der Geflügeltötung, muss mit weiteren Kantonen und/oder externen Spezialisten zusammengearbeitet werden, da die Bereitstellung einer professionellen Infrastruktur und die Durchführung dies bedingen. Eine Zusammenarbeit für diese spezialisierten Hauptprozesse ist laufend zu prüfen und die bestmögliche Lösung ist anzustreben. Auf jeden Fall ist es stets die Aufgabe des Kantons, einen Schadenplatz einzurichten. Bei einem katastrophalen Seuchenereignis kann die Armee um Hilfeleistung angefragt werden.

Für die anspruchsvollen Aufgaben müssen die Einsatzkräfte auf sinnvolle Weise durch die entsprechenden Ämter / Organisationen je nach Aufgabe ausgebildet werden. Übungen werden alle 3 Jahre durchgeführt und dienen dazu, die Infrastruktur und die Abläufe zu überprüfen und zu verbessern.

Im Seuchenfall muss der Kantonstierarzt, respektive der Sonderstab, Massnahmen durchführen, die über die Bekämpfungsmassnahmen auf dem Schadenplatz hinausgehen. Z.B. gilt es, Zonen einzurichten, Untersuchungen durchzuführen und den Verkehr mit Tieren, Menschen und Waren anzuordnen. Hierzu sind Vorbereitungen im Voraus durchzuführen und im Ereignisfall stellt der Kantonstierarzt entsprechende Anträge im Sonderstab.

Das vorliegende Konzept bezieht sich in erster Linie auf die Bekämpfung von Seuchenfällen in Nutztierhaltungen. Erfolgen Bekämpfungsmassnahmen bei Wildtieren wird auf die gleiche Organisationsstruktur zurückgegriffen und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei seinen Aufgaben entsprechend in die Bekämpfung miteinbezogen.

# 1. Einleitung

## Gefahren- und Risikoanalyse (GRA)

Im Schlussbericht zur Gefahren- und Risikoanalyse vom 21. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014) werden priorisierte Massnahmen, u.a. zur Behebung von bestehenden Mängeln bei der Bewältigung von Schadenereignissen mit Tieren, aufgeführt. Im Fall einer hochansteckenden Seuche ist die Zuständigkeit gemäss Tierseuchengesetzgebung beim Kantonstierarzt. Da ein solches Ereignis für den Veterinärdienst ein Krisenereignis darstellt, fällt es sowohl national als auch kantonale zudem in den Aufgabenbereich der entsprechenden staatlichen Krisenorganisationen. Tierseuchen sind gemäss „Behelf Sachbereich Lage“ der zivilen Partner im Rahmen der Leitideen zum kooperativen Bevölkerungsschutz eine ausserordentliche Lage. Die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage ist Aufgabe des kantonalen Führungsstabes (KFS). Mittels RRB Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014 erhielt das Amt für Landwirtschaft (ALW) den Auftrag, unter Federführung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) die im Schlussbericht zur GRA vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen.

## Referenzszenario

Basierend auf dem Referenzszenario 10 des Bundesstabes ABCN (Bundesamt für Bevölkerungsschutz) muss der Kanton Solothurn bei einem Seuchenzug von Maul- und Klauenseuche (MKS) mit der Bewältigung von 1 bis 2 Seuchenfällen pro Woche rechnen.

## Selbständigkeit erreicht

Jeder Kanton muss bei der Bekämpfung von Tierseuchen eine minimale Selbständigkeit sicherstellen. Zu dieser Einsicht kamen die Kantone BL, AG, LU und SO, welche an der Regierungsrätlichen Konferenz der Territorialregion 2 an einem entsprechenden Workshop vom 12. und 13. Mai 2016 in Egerkingen teilgenommen haben. An der Kantonstierärztekonzferenz vom 14. September 2016 wurde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vorgeschlagen, dass jeder Kanton (unabhängig von der Kantonsgrösse) sich für die Bewältigung von 3 Seuchenfällen einrichten muss.

Auf jeden Fall muss der Kanton vorbereitet sein, um den Anfang eines Krisenereignisses zu bewältigen. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass er eingerichtet sein muss, um 3 (initiale) Ereignisse selbständig zu bewältigen.

Die Selbständigkeit ist erreicht, wenn die Fachkenntnisse für die Bewältigung einer Krise vorhanden sind, der Anfang einer Krise mit kantonseigenen Ressourcen bewältigt werden kann und während der Initialphase dafür gesorgt werden kann, dass man auch in einer grösseren Krise durchhaltefähig ist.

## Zuständigkeit definiert

Die Bewältigung eines Schadenereignisses bei einer hochansteckenden Seuche übersteigt die Ressourcen des Veterinärdienstes. Das Ereignis bedingt unter anderem die Unterstützung der Kantonspolizei, der BC-Wehr, des Zivilschutzes und des KFS. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten sind in diesem Konzept aufgeführt und werden mittels Beschluss vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. In einem Handbuch werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten weiter ausgeführt.

## Einsatzfähigkeit erreicht

Die Einsatzfähigkeit ist erreicht, wenn die personellen Ressourcen bestimmt und alle Beteiligten entsprechend ihren Aufgaben ausgebildet sind. Die nötigen materiellen Ressourcen müssen definiert und gemäss RRB beschafft, gelagert und unterhalten werden und stets einsatzfähig sein. Periodisch sind Übungen durchzuführen, um die Einsatzfähigkeit zu prüfen und zu verbessern.

## **2. Grundlagen**

### **2.1. Normative Grundlagen**

#### Kanton Solothurn

Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) vom 04.12.1994

Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23.01.1996

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG; BGS 531.1) vom 2. Februar 2005

Verordnung über den kantonalen Schadendienst (BGS 712.922) vom 31. Oktober 2000

RRB Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014: Projektauftrag für das Erarbeiten der Gefahren- und Risikoanalyse. Kenntnisnahme des Schlussberichts und Genehmigung der Massnahmen

#### Schweizerische Eidgenossenschaft

Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) vom 1. Juli 1966

Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995

Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) vom 3. Februar 1995

## 2.2. Projektorganisation

### Auftraggeber

Regierungsrat des Kantons Solothurn

### Auftragnehmer

Ochsner Diego	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	Chef AMB
---------------	--	----------

### Steuerungsgruppe

Bürgi Tschan Doris	Amt für Landwirtschaft	Kantonstierärztin
Grenacher Markus	Solothurnische Gebäudeversicherung	Feuerwehrenspektor
Huber Peter	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	Chef Zivilschutz
Ochsner Diego	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	Chef AMB / Chef KFS
Schibli Felix	Amt für Landwirtschaft	Chef ALW
Schmid Urs	Kantonspolizei	Chef Regionenpolizei / Stabschef KFS

### Projektteam

Casura Christian	Amt für Landwirtschaft	Amtstierarzt
Christ Rudolf	Kantonspolizei	FV SG Tierschutz & Umwelt
Fröhlicher René	Solothurnische Gebäudeversicherung	Stv. Feuerwehrenspektor
Huber Peter	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	Chef Zivilschutz
Jäggi Marco	Amt für Landwirtschaft	Amtstierarzt
Köhler Remo	Amt für Landwirtschaft	Amtstierarzt
Maissen Otto	Amt für Landwirtschaft	Stv. Kantonstierarzt / Teilprojektleiter
Schweizer Maya	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	Projektleiterin

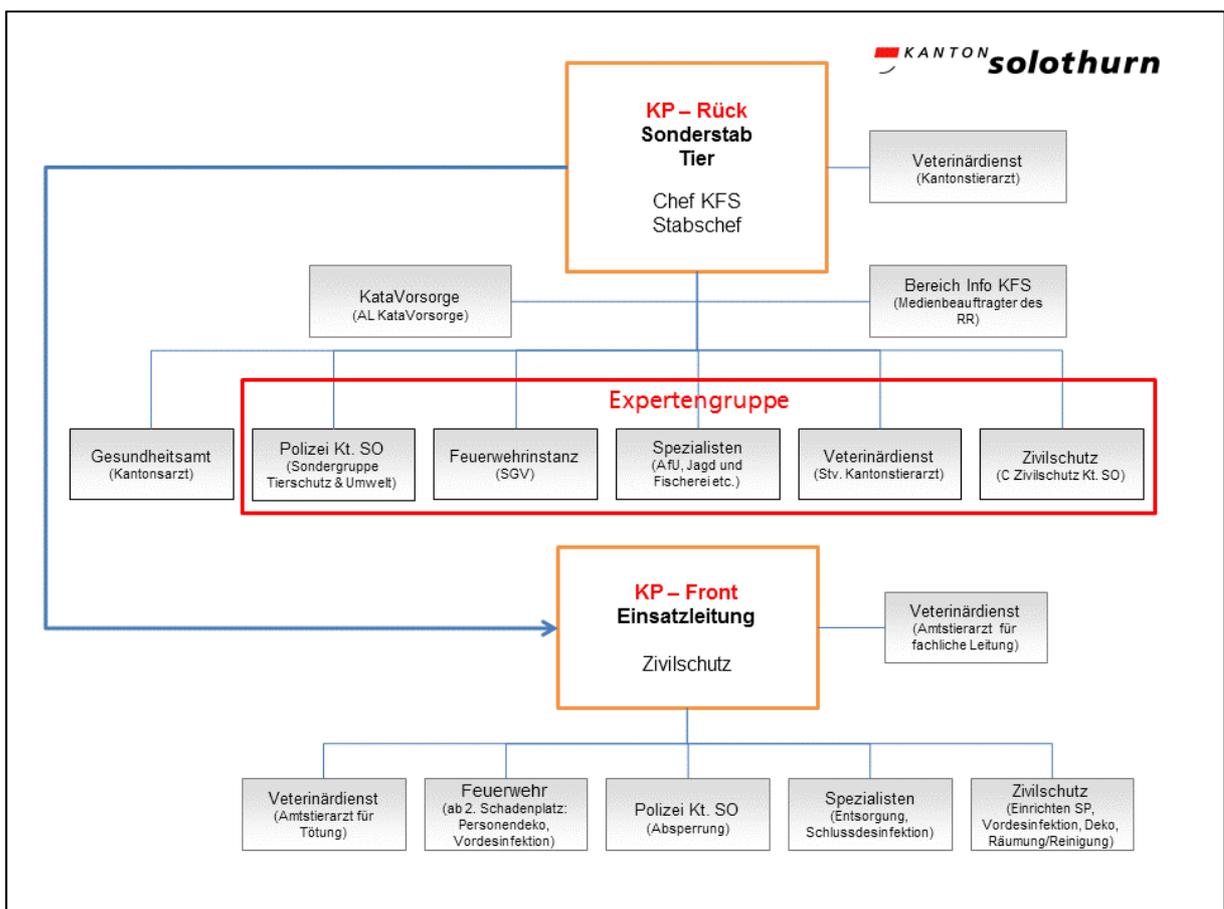
### 3. Organisationsstrukturen

#### Zielvorgaben

- Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung müssen vollzogen werden. Für den kantonalen Vollzug ist der Kantonstierarzt zuständig.
- Wegen des Charakters einer ausserordentlichen Lage und wegen des grossen Bedarfs an Ressourcen muss die Bewältigung eines hochansteckenden Seuchenfalls in Zusammenarbeit mit dem KFS organisiert werden.

#### Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Organisation der Bewältigung einer hochansteckenden Seuche:



#### KP Rück (Sonderstab Tier)

Der KP Rück wird geführt vom Chef KFS / Stabschef. Da die Bekämpfung von Tierseuchen in der Tierseuchengesetzgebung detailliert in dem Sinne geregelt ist, dass der Kantonstierarzt die Bekämpfung anordnet, muss die Stabsarbeit mit dem Kantonstierarzt entsprechend koordiniert werden.

Das KP Rück gibt die Bekämpfungsstrategie vor, unterstützt die Arbeiten vor Ort, beschafft Ressourcen, unterstützt die Administration und führt die Öffentlichkeitsarbeit durch.

Innerhalb des KP Rück gibt es eine Expertengruppe. Diese ist ausschliesslich für die Bekämpfung vor Ort, das heisst auch für mehrere Schadenplätze gleichzeitig, zuständig. Die Expertengruppe ist im ständigen Austausch untereinander und mit dem KP Front. Sie erarbeitet die Strategie der Bekämpfung und stellt einen entsprechenden Antrag im Sonderstab. Die Bekämpfung vor Ort erfolgt auf Anweisung des KP Rück. Die Expertengruppe definiert zudem die Vorbereitungen und Beschaffungen für einen 2. und 3. Schadenplatz. In der Folge ist der Zivilschutz für die entsprechenden Beschaffungen (zu Lasten der Tierseuchenkasse) und für den Transport zu den Schadenplätzen zuständig.

Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit wird über den Bereich Info (Mediendienst) des KFS gesteuert. Dessen Arbeit erfolgt in Koordination mit dem Kantonstierarzt. Bei der Umsetzung von besonderen Veröffentlichungen (z.B. Plakate) kann der Bereich Info auf die Ressourcen des KFS zurückgreifen.

Der Veterinärdienst muss zahlreiche administrative und logistische Arbeiten durchführen (Verfügungen, epidemiologische Abklärungen, Veröffentlichungen, Druckauftrag Plakate, etc.), für die er Unterstützung innerhalb des Sonderstabs beantragen wird.

Erfolgen Bekämpfungsmassnahmen bei Wildtieren, wird grundsätzlich auf die gleiche Organisationsstruktur zurückgegriffen und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn seinen Aufgaben entsprechend in die Bekämpfung miteinbezogen.

### **KP Front**

Die organisatorische Leitung des Schadenplatzes (KP Front) erfolgt durch den Zivilschutz. Das heisst, der Zivilschutz organisiert sämtliche Arbeiten vor Ort.

Der Amtstierarzt ist für die fachlich korrekte Bekämpfung verantwortlich. Er verfügt als einziger über Weisungsbefugnisse (z.B. Anordnungen zum Personen-, Waren-, Tierverkehr etc.) im Seuchenfall. Die Einsatzleitung muss daher die Bekämpfung vor Ort nach den Vorgaben des Amtstierarztes organisieren.

## 4. Prozesse auf dem Schadenplatz

### Zielvorgaben

#### Unterstützungsprozesse (Front)

- Es müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die eigentliche Bekämpfung (= Hauptprozesse) vor Ort durchgeführt werden kann. Insbesondere:
  - Personenschleuse (Desinfektion / „Personendeko“)
  - Fahrzeugschleuse (Desinfektion / „Fahrzeugdeko“)
  - Laufende Desinfektion
- Bei mehreren Ereignissen müssen Schadenplätze parallel (d.h. gleichzeitig) eingerichtet werden können.

#### Hauptprozesse (Front)

- Die Hauptprozesse beinhalten die eigentliche Bekämpfung und die Sanierung, d.h. die Bekämpfung des Seuchenerregers und die Tötung aller möglichen Träger dieses Erregers: Tötung, Entsorgung, Reinigung und Desinfektion.
- Die Hauptprozesse werden in Serie von unterschiedlichen Teams durchgeführt.
- Das jeweilige Team erledigt auf einem Schadenplatz nur einen einzigen Hauptprozess.
- Das jeweilige Team wird so kurz wie möglich an einen Schadenplatz gebunden.

### Vorgehen und Verantwortlichkeit

Der Zivilschutz ist für die materielle Einsatzbereitschaft zuständig. Dies beinhaltet unter anderem, dass sämtliche materiellen Ressourcen für den Einsatz bereitgehalten und an den Schadenplatz transportiert werden (siehe Kapitel 5, Einsatzbereitschaft).

Die Kantonspolizei wird beim Start der Bekämpfungsphase die Einsatzleitung und das Absperren vor Ort übernehmen. Wenn der Zivilschutz personell und materiell einsatzfähig ist, werden die Einsatzleitung und das Absperren vor Ort von der Kantonspolizei an den Zivilschutz übergehen.

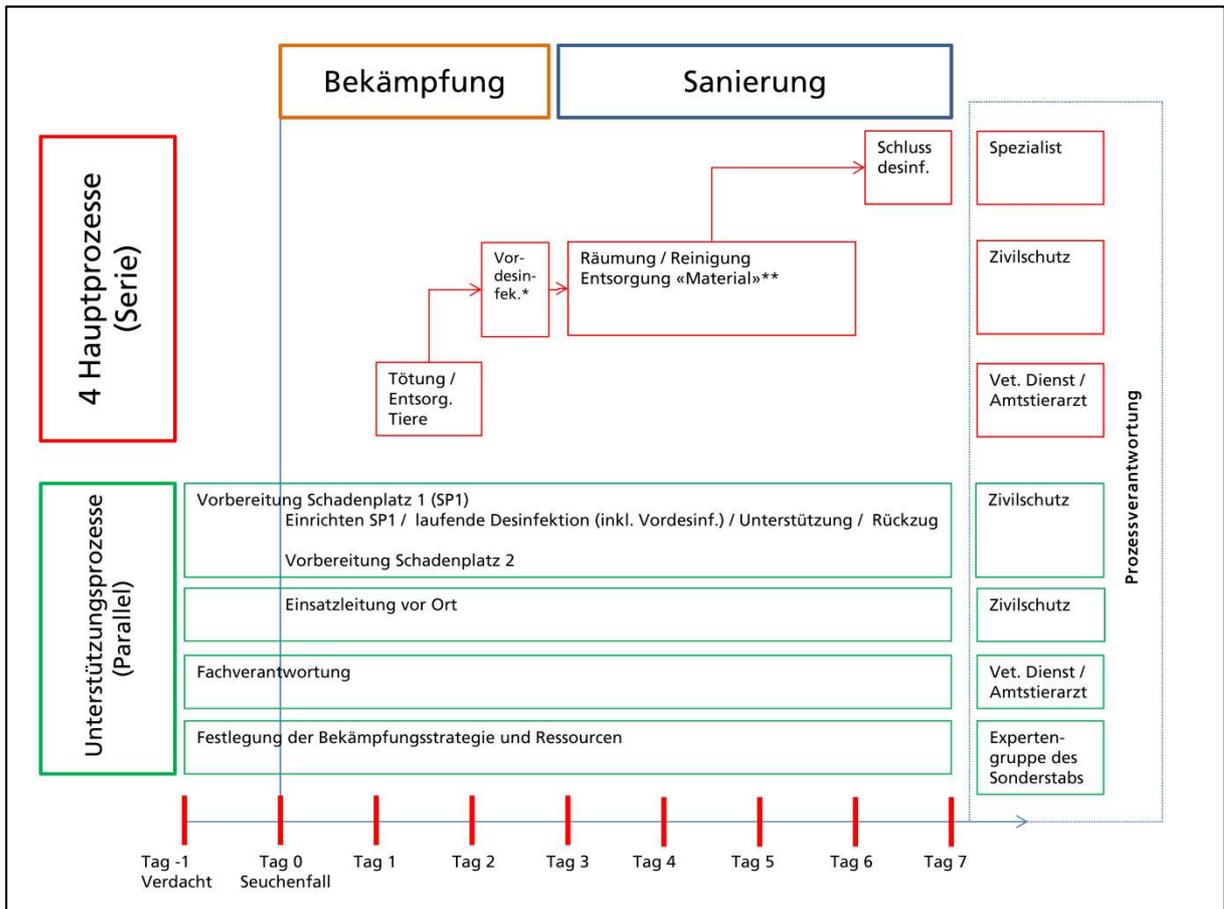
Die Ereignisbewältigung wird in 4 Hauptprozesse aufgeteilt, für deren Erledigung einzelne Teams zuständig sind.

Weil die Hauptprozesse in Serie aufeinander folgen und der Einsatz eines Teams pro Schadenplatz einmalig ist, bindet der Einsatz das jeweilige Team nur so lange wie nötig. Da ein Team nur einmal pro Schadenplatz zum Einsatz kommt, ist das Team in der Folge frei für einen weiteren Schadenplatz oder für weitere Aufträge verfügbar. Dies macht die jeweiligen Einsätze besser planbar.

Im Katastrophenfall können die beiden zeitkritischen Hauptprozesse Tötung und Vordesinfektion somit rasch, in Serie und von Schadenplatz zu Schadenplatz erledigt werden.

Eine Zusammenarbeit mit externen Spezialisten oder anderen Kantonen für die Bewältigung der spezialisierten Hauptprozesse ist laufend zu prüfen und die bestmögliche Lösung ist anzustreben.

Konzept zur Bewältigung von hochansteckenden Tierseuchen, Organisation von Bekämpfung und Sanierung:



\* Falls nötig führt die BC-Wehr die Vordesinfektion durch, wenn mehr als ein Schadenplatz eingerichtet werden muss.

\*\* Das AfU organisiert die Entsorgung.

Voraussetzung für die Durchführung der Hauptprozesse ist, dass der Schadenplatzbetrieb eingerichtet und unterhalten wird. Für diese Unterstützungsprozesse ist der Zivilschutz verantwortlich. Die Unterstützungsprozesse laufen also sowohl parallel zu den Hauptprozessen als auch parallel (gleichzeitig) auf verschiedenen Schadenplätzen. Auf jeden Fall ist es stets die Aufgabe des Kantons, einen Schadenplatz einzurichten. Bei einem katastrophalen Seuchenereignis kann die Armee um Hilfeleistung angefragt werden.

#### Prozessverantwortung

- Jede Einheit an der Front (siehe Organigramm Kapitel 3) unterliegt organisatorisch der Einsatzleitung des Zivilschutzes und fachlich der Aufsicht des Amtstierarztes.
- Jede Einheit ist für ihren jeweiligen Einsatz ausgebildet. Sie kennt die Abläufe, die Sicherheitsbestimmungen und die Handhabung der eingesetzten materiellen Ressourcen.
- Jede Organisation / jedes Amt bildet so viele Mitarbeiter respektive Einsatzkräfte wie nötig und wie sinnvoll aus.
- Jede Einheit übt insbesondere ihren jeweiligen Einsatz.

Übersicht Prozesse:

Teilprozess	Aufgabe	Verantwortung	
1	Einsatzleitung <sup>1</sup> , Lage- darstellung, Protokoll	Zivilschutz	<b>Unterstützungsprozesse</b> (Parallel)
2	Transport von Mate- rial an Schadenplatz	Zivilschutz	
3	Einrichten Schaden- platz	Zivilschutz	
4	Personenschleuse <sup>2</sup>	Zivilschutz	
5	Fahrzeugschleuse	Zivilschutz	
6	Tötung und Entsor- gung	Veterinärdienst und Spezialist	<b>Hauptprozesse</b> (in Serie)
7	Vordesinfektion <sup>2</sup>	Zivilschutz	
8	Räumung <sup>3</sup> , Entsor- gung <sup>4</sup> , Reinigung	Zivilschutz	
9	Schlussdesinfektion	Spezialist	

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei sichert initial den Schadenplatz vor unbefugtem Zutritt (Absperrung) und hat bei Beginn des Ereignisses die Einsatzleitung. Beide Aufgaben wird die Kantonspolizei im Verlauf der Ereignisbewältigung dem Zivilschutz übergeben.

<sup>2</sup> Die BC-Wehr stellt die Infrastruktur für eine Personenschleuse ab einem zweiten Schadenplatz zur Verfügung und führt, falls nötig, die Vordesinfektion durch.

<sup>3</sup> Die Maschinen für die Räumungsarbeiten sind durch den Zivilschutz ad hoc zu organisieren.

<sup>4</sup> Die Entsorgung wird durch das AfU organisiert.

## 5. Einsatzbereitschaft

### Zielvorgaben

- Sämtliches Material, das für den ersten Schadenplatz benötigt wird, muss im Voraus vorhanden sein und transportiert werden können.
- Sämtliches Material, das für den 2. und für den 3. Schadenplatz benötigt wird, muss im Voraus vorhanden sein, wenn es nicht kurzfristig beschafft werden kann.
- Der Kanton muss selbstständig einen Schadenplatz einrichten (Unterstützungsprozesse).
- Den Prozessen entsprechende Ausbildungen müssen, soweit möglich, im Voraus erfolgen.

### Vorgehen und Verantwortlichkeiten

#### Einsatzbereitschaft für ein 1. Ereignis:

- Sämtliche materiellen und personellen Ressourcen sind im Voraus vorhanden, respektive deren Beschaffung / Rekrutierung ist gesichert.
- Einsatzkräfte sind, soweit möglich, ausgebildet.
- Interkantonale Synergien werden genutzt.
- Ad hoc werden einzig die Maschinen für Räumungsarbeiten organisiert.

#### Vorbereitung für 2 weitere Ereignisse

- Sämtliche nicht kurzfristig erwerbbaaren Ressourcen sind im Voraus vorhanden.
- Sämtliche kurzfristig erwerbbaaren Ressourcen werden wenn angezeigt (bei einem ersten Fall) beschafft, respektive rekrutiert und ausgebildet.

#### Materielle Ressourcen

Der Zivilschutz ist für die Lagerung, den Unterhalt, die Einsatzbereitschaft und den Transport der Infrastruktur zuständig.

Der Zivilschutz führt hierzu eine Inventarliste 1 mit folgenden Angaben:

- Material (Art, Menge)
- Inventarnummer
- Bezugsfirma
- Lagerplatz
- Frequenz und Ergebnis der Unterhalts- und Funktionskontrolle durch die Prozessverantwortlichen
- Ablaufdatum
- Schadenplatz 1, 2, 3

Der Zivilschutz führt eine Inventarliste 2 für die kurzfristige Beschaffung (innert 24 Stunden) der restlichen materiellen Ressourcen für das Einrichten von Schadenplatz 2 und 3. Der Zivilschutz ist für die Beschaffung des entsprechenden Materials innert 24 Stunden zuständig. Die Experten-Gruppe kann im Ereignis die Liste abändern respektive ergänzen.

Die Listen werden auf einem gemeinsamen Laufwerk oder im Informations- und Einsatzsystem (IES) geführt.

Maschinen für Räumungsarbeiten sind ad hoc zu organisieren. Entsprechende Beschaffungen sind nicht planbar, da die Bedürfnisse in jedem Einzelfall anders sind und möglicherweise bereits durch den Betrieb gedeckt sind.

In die Ereignisbewältigung involvierte Organisationen und ihre Aufgaben:

Organisation	Wer	Aufgabe
Amt für Landwirtschaft / Veterinär-dienst		
	Kantonstierarzt	KP Rück
	Stv. Kantonstierarzt	KP Rück Expertengruppe
	Amtstierärzte	Fachliche Führung KP Front Tötung Desinfektion Entsorgung Tierkadaver
	Spezialisten	Umgang mit Tieren (z.B. Führen, Einfangen)
	Mitarbeiter ALW	Administration (u.a. Inhalt und Druckauftrag Plakate)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz		
KFS	Chef KFS	KP Rück
Katastrophenvorsorge (KaV)	Abteilungsleiter KaV	KP Rück
	Spezialisten KaV	KP Rück
	Care Team	Betreuung
Zivilschutz	Chef Zivilschutz	KP Rück Expertengruppe
	Spezialisten Zivilschutz Truppe Zivilschutz	Einrichten Schadenplatz Unterstützung Vordesinfektion (laufende Desinfektion, Fahrzeug- und Personenschleuse) Räumung / Entsorgung Reinigung
	Spezialisten Material und Transport Zivilschutz	Einsatzbereitschaft Transport
	Team „rot“ (Bekämpfung)	Unterstützung Tötung Personenschleuse (rot) Vordesinfektion
	Team „gelb“	Einrichten Schadenplatz, Personen- und Fahrzeugschleuse (gelb), Räumung, Reinigung
Amt für Umwelt		
	Spezialisten Entsorgung	KP Rück Expertengruppe
Amt für Wald, Jagd und Fischerei		
Jagd und Fischerei	Spezialisten Jagd und Fischerei	Bekämpfungsmassnahmen bei Wildtieren
Gesundheitsamt		
Kantonsärztlicher Dienst	Kantonsarzt	KP Rück (Beizug bei Zoonosen)
Kantonspolizei		
KFS	Stabschef KFS	KP Rück
	Sondergruppe Tierschutz und Umwelt	Expertengruppe
	Kantonspolizei	Initiale Absperrung Front (Ablösung durch Zivilschutz) Initiale Einsatzleitung Front (Ablösung durch Zivilschutz)

Organisation	Wer	Aufgabe
		Proben transport (im Notfall) Weitere Massnahme gemäss Kapitel 10 (z.B. Kontrollen, Unterstützung Plakate)
Solothurner Gebäudeversicherung		
BC-Wehr	Feuerwehrinstanz	KP Rück Expertengruppe
	3 BC-Wehren	Personenschleuse (ab 2. Schadenplatz) Vordesinfektion (ab 2. Schadenplatz)
Spezialisten		
	GZM, Lyss	Entsorgung Tierkörper
	Vom AfU zu bestimmen, Spezialist Entsorgung	Entsorgung (keine Tierkörper)
	Desinfektionsfirma	Schlussdesinfektion
	Externer Spezialist	Technische Leitung / Unterstützung bei der Tötung
	Solothurner Bauernverband, landwirtschaftliche Bezirksvereine	Unterstützung in der Beschaffung von Res- ourcen
Staatskanzlei		
KFS	Chef Info KFS	Medienarbeit Veröffentlichung Anordnungen

### Personelle Ressourcen

Die oben aufgeführten Ämter und Organisationen sind bei der Bewältigung einer hochansteckenden Seuche involviert.

Die Ämter und Organisationen sind dafür verantwortlich, dass die betroffenen Mitarbeiter respektive Einsatzkräfte für die vorliegenden Aufgaben ausgebildet sind.

Periodische Seuchenübungen dienen dazu, die Einsatzbereitschaft zu prüfen und die Abläufe zu verbessern. Für alle wesentlichen Abläufe werden in einer Frequenz von 3 Jahren Übungen geplant. Je nach Ziel der Übung sollen Teilprozesse getrennt oder gleichzeitig geübt werden. Der Veterinärdienst prüft, ob die Übungsfrequenz eingehalten wird und plant in Absprache mit den Ämtern und Organisationen Art und Inhalt der Übungen.

### Subsidiäre Hilfe durch die Armee

Gestützt auf Art. 67 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) kann bei einem katastrophalen Seuchenereignis, wenn die zivilen Seuchenbekämpfungsressourcen erschöpft sind und zusätzliche Mittel benötigt werden, die Armee um Hilfeleistung angefragt werden. Die zuständige kantonale Behörde stellt hierfür einen Antrag an das Kommando der Territorialdivision.

## 6. Abklärung Verdacht

Aufgrund von einem gemeldeten Verdachtsfall in einer Tierhaltung entnimmt der Amtstierarzt eine entsprechende Probe zur Abklärung des Verdachts.

### Zielvorgaben

- Zu jedem Zeitpunkt muss ein Verdachtsfall abgeklärt werden können.
- Der Verdachtsfall muss labordiagnostisch abgeklärt werden, ohne dass die Seuche in der Zwischenzeit verschleppt wird.

### Vorgehen und Verantwortlichkeiten

- Der Veterinärdienst muss stets genügend Material, welches für die labordiagnostische Abklärung eines Verdachtsfalls nötig ist, zur Verfügung haben.
- Auf Anordnung des Kantonstierarztes wird der Personen-, Tier-, und Warenverkehr zum Betrieb hin und vom Betrieb weg gesperrt.
- Falls angezeigt, wird die Sperre vor Ort durch die Kantonspolizei kontrolliert und u.U. auch mittels Seuchenplakate gekennzeichnet.
- Es müssen umgehend durch den Amtstierarzt die entsprechenden Proben entnommen werden.
- Die Proben müssen (im Notfall) umgehend durch die Kantonspolizei ins Labor transportiert werden.
- Der Amtstierarzt ist verantwortlich dafür, dass die Abläufe so durchgeführt werden, dass keine Seuchenverschleppung stattfinden kann.

## 7. Tötung

Mit der Tötung aller möglichen Trägertiere schafft man die Voraussetzung dafür, dass den Seuchenerregern die primäre und allerwichtigste Lebens- und Vermehrungsgrundlage entzogen wird.

Die Tötung ist der erste Hauptprozess und der zentralste Prozess überhaupt. Es ist stets der Amtstierarzt für die korrekte Tötung verantwortlich, unabhängig davon, ob ein externer Spezialist die technische Führung hat.

### Zielvorgaben

- Die Tötung muss so rasch wie möglich erfolgen. D.h., der Start der Tötung soll im Idealfall nach einer Vorbereitung von 24 Stunden möglich sein.
- Die Tötung muss tierschutzkonform erfolgen.
- Die Tötung muss professionell erfolgen. D.h. die Tötung muss von einem bestens ausgebildeten Spezialisten durchgeführt werden, der möglichst viel Erfahrung mitbringt. Gegebenenfalls handelt es sich um einen externen Spezialisten.

### Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Die Fachverantwortung für die Tötung liegt stets beim Amtstierarzt.

Methodik und Aufwand für die Tötung ist vom Einzelfall abhängig.

Die Abläufe müssen so weit wie möglich kantonsübergreifend bezüglich Methodik, Ausbildung und Ressourcen koordiniert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der kantonsübergreifenden subsidiären Unterstützung.

Falls angezeigt (z.B. Massentötung von Geflügel), sucht der Veterinärdienst die Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten. Falls eine Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten für den Einsatz im Tierseuchenfall möglich ist, sichert der Veterinärdienst diese mittels einer Vereinbarung zu.

Nach der ersten Rekognoszierung ist im folgenden Rapport KP Rück stets zu bestimmen:

1. Methode der Tötung
2. Einfangen der Tiere / Fixation der Tiere
3. Unterstützung für Einfangen / Fixation der Tiere

Übersicht Tötung:

Tierart	Tötungsmethode*	Unterstützung	Verantwortung	Infrastruktur	Ausbildung
Geflügel	Die Tötungsmethode kann sich nach Stand des Wissens ändern.  Die bestmögliche Methode ist laufend zu prüfen und anzuwenden.	- Personal Tierhaltung - Zivilschutz - Spezialist	Amtstierarzt	Veterinärdienst oder Spezialist	Ausbildung von Spezialisten
Rind		- Personal Tierhaltung - Zivilschutz - Spezialist	Amtstierarzt	Veterinärdienst	
Schaf Ziege		- Personal Tierhaltung - Zivilschutz - Spezialist	Amtstierarzt	Veterinärdienst	
Schwein		- Personal Tierhaltung - Zivilschutz - Spezialist	Amtstierarzt	Veterinärdienst	

\* Grundlagen: Gemäss Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, OIE - Terrestrial Animal Health Code.

## 8. Reinigung und Desinfektion

Reinigung und Desinfektion haben einerseits eine maximale Keimreduktion auf dem Seuchenbetrieb und andererseits die Verhinderung der Verschleppung von Erregern zum Ziel.

Es gibt 3 Arten der Desinfektion, die zu unterscheiden sind:

### 1. Laufende Desinfektion:

- Bei Seuchenverdacht und vor dem Einsatz, falls möglich, durch den Tierhalter
- An den Schnittstellen der Zonen beim Personen- und Warenverkehr (Personen- und Fahrzeugdeko)
- Laufend auf erregerreichen Flächen
- Laufend während der Räumung von Mist

### 2. Vordesinfektion

- Vor der Reinigung
- Insbesondere zu desinfizieren: Ställe, enger Schadenplatzbereich, Räume mit kontaminiertem Material

### 3. Schlussdesinfektion

- Nach der Reinigung
- Insbesondere zu desinfizieren: Ställe, Einrichtungen, Geräte, Festmist, Einstreu, Futter, Flüssigmist, Gülle

Die Entwesung muss vor der Reinigung erfolgen, wenn u.a. Ungeziefer die Seuche verschleppen könnte.

Die Reinigung ist die Grundlage für eine erfolgreiche Schlussdesinfektion und erfolgt unmittelbar vor derselben.

## Zielvorgaben

- Die Desinfektionsmittel sind durch den Veterinärdienst zu bestimmen.
- Es ist vorzusorgen, dass die Arbeit mit Desinfektionsmitteln durchgeführt wird, welche:
  - möglichst gut verfügbar sind
  - je nach Ausgangslage stets wirksam sind
  - die Arbeitssicherheit nicht gefährden
  - die Umwelt nicht gefährden

## Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Nach der ersten Rekognoszierung ist im folgenden Rapport KP Rück stets zu bestimmen:

1. Bedingungen zum Auffangen der Desinfektionsmittel
2. Art und Mengen der Desinfektionsmittel (und Reinigungsmittel)
3. Aufträge an Spezialisten (z.B. BC-Wehr, Desinfektionsfirma)

Die Fachverantwortung über die Reinigung und Desinfektion ist stets beim Amtstierarzt.

Das Amt für Umwelt legt für jedes Desinfektionsmittel, das im zentralen Lager des Zivilschutzes gelagert wird, fest, ob/wie es bei Einsätzen aufgefangen und entsorgt werden muss. Diese Vorgaben des Amtes für Umwelt müssen eingehalten werden.

Wenn Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nicht aus dem kantonalen Lager des Zivilschutzes stammen, muss die Entsorgung der Desinfektionsmittel mit dem Amt für Umwelt abgesprochen werden, bevor die Mittel eingesetzt werden.

Beschaffung von Desinfektionsmitteln:

- Der Veterinärdienst beschafft die Desinfektionsmittel.
- Die Desinfektionsmittel werden zentral im kantonalen Lager des Zivilschutzes gelagert.
- Es sind 2-3 verschiedene Desinfektionsmittel vorzusehen, um die Abhängigkeit von einem einzelnen Lieferanten bei der Beschaffung zu reduzieren.
- Es ist ein Desinfektionsmittel vorzusehen, welches in der Anwendung bezüglich Arbeitssicherheit maximal sicher ist, damit insbesondere zivile Kräfte ein solches anwenden können.
- Es ist die Menge für 3 Schadenplätze einzulagern oder von einem Lieferanten zusichern zu lassen, da man davon ausgehen muss, dass Desinfektionsmittel in der Krise nicht verfügbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Desinfektionsmittel eine möglichst lange Lagerung ermöglichen. Im besten Fall sind Desinfektionsmittel vorzusehen, welche die grösste Anwendungssicherheit besitzen.
- Wenn ein Einsatz wahrscheinlich ist, soll zusätzliches Desinfektionsmittel im Umfang der bereits eingelagerten Menge an Desinfektionsmittel beschafft werden. Dadurch soll die laufende Einsatzbereitschaft gewährleistet werden.

Bezüglich Reinigung und Desinfektion sind die Verantwortlichkeiten folgendermassen:

Reinigung und Desinfektion	Verantwortung
Beschaffung	Veterinärdienst
Laufende Desinfektion	Tierhalter Zivilschutz
Vordesinfektion	Zivilschutz
Personenschleuse	Zivilschutz
Fahrzeugschleuse	Zivilschutz
Reinigung	Zivilschutz
Schlussdesinfektion	Spezialist
Lagerung, Bereitstellung (Chemieposten auf dem Schadensplatz)	Zivilschutz

Eine zentrale Aufgabe übernimmt der Zivilschutz mit der laufenden Desinfektion. Diese hat zum Ziel, Erreger frühestmöglich zu vernichten und deren Verschleppung zu verhindern. Eine laufende Desinfektion findet vor allem im Übergang von der roten zur gelben und von der gelben zur grünen Zone (Personen- und Fahrzeugschleusen) statt. Ausserdem erfolgt sie stets innerhalb der roten und gelben Zone auf Flächen (und Geräten), mit dem Ziel, den Keimdruck laufend zu senken.

Die Vordesinfektion ist Teil der laufenden Desinfektion und gleichzeitig ein Hauptprozess, da eine Vordesinfektion nach der Tötung/Entsorgung der Tierkörper und vor der Räumung und Reinigung durchgeführt werden muss.

Diese Vordesinfektion wird durch das Team „rot“ durchgeführt, welches das Tötungsteam in der roten Zone unterstützt und insbesondere die Personenschleuse beim Übergang Zone rot/gelb bedient.

Mit der Vordesinfektion findet also gleichzeitig ein Rückzug der „Akut-Teams“ der Bekämpfungsphase aus der gelben und roten Zone statt. Sie bildet den Abschluss der Bekämpfungsphase im engeren Sinn.

Für die Schlussdesinfektion ist die Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten zu suchen und gegebenenfalls mittels Vereinbarung zu sichern.

Die BC-Wehr stellt die Infrastruktur für die Personenschleuse ab einem zweiten Schadenplatz zur Verfügung. Ausserdem übernimmt sie auf dem zweiten und auf den folgenden Schadenplätzen, falls die Ressourcen des Zivilschutzes gebunden sind, die Vordesinfektion.

## 9. Entsorgung

Im Rahmen der Bekämpfung müssen entsorgt werden:

- Tierkörper
- Lose Teile, Einrichtungen, Hilfsmittel sowie ausbaubare Teile (v.a. Holzverkleidungen und Holz im Allgemeinen)
- Reinigungs- und Desinfektionslösungen, soweit diese entsorgt werden müssen
- Mist, Futter, Einstreu
- Milch

### Zielvorgaben

- Durch die Entsorgung werden Seuchenerreger vernichtet.
- Durch die Entsorgung werden keine Seuchenerreger verschleppt.
- Die Umwelt wird nicht gefährdet.
- Professionelle Entsorgungswege, d.h. Entsorgungswege, welche im Alltag bereits bestehen, sind vorzuziehen.

### Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Die am besten geeignete Entsorgungslösung ist für jeden Einzelfall zu bestimmen.

Die Fachverantwortung im Sinne der Tierseuchenbekämpfung über die Entsorgung ist stets beim Veterinärdienst.

Die Fachverantwortung im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung ist stets beim Amt für Umwelt.

Die Expertengruppe, in welcher das Amt für Umwelt beigezogen wird, bestimmt, welches Material wie zu entsorgen ist.

Für die Entsorgung von Tierkörpern durch Verbrennung über die GZM in Lyss ist der Veterinärdienst zuständig.

Für die Entsorgung der übrigen Materialien ist das Amt für Umwelt zuständig. Das Amt für Umwelt organisiert diese im konkreten Einzelfall.

Die Entsorgung, d.h. Entsorgungspapiere (LVA-Code), Behälter/Mulden, Transporte sowie die Absprache mit dem Entsorgungsbetrieb, wird vom Amt für Umwelt vorbereitet.

Der Amtstierarzt kontrolliert in der Folge vor Ort, ob die Vorgaben für die Entsorgung korrekt umgesetzt werden.

Produkte und Entsorgungswege im Seuchenfall:

Produkt	Entsorgungsart <sup>1</sup>	Entsorgungsort	Verantwortung
Tierkörper	Verbrennung	GZM, Lyss	Amt für Umwelt
	Vergrabung	Wasenplätze	
Div. Material	Verbrennung	Verbrennungsanlage	
Reinigungs- und Desinfektionslösung	Auffangen (z.B. in der Güllegrube oder separat) und Entsorgung gemäss Vorgaben des AfU	Dem Abfall entsprechend vorgeschriebener Entsorgungsweg	
Mist, Futter	Kompostierung / Behandlung -> Ausbringung auf Land oder Vergrabung (Unterpfügen)	Landwirtschaftlicher Betrieb	
	Verbrennung	Verbrennungsanlage	
Gülle	Behandlung -> Ausbringung auf Land	Landwirtschaftlicher Betrieb	
	Verbrennung	Verbrennungsanlage	
Milch <sup>2</sup>	Gestützt auf den aktuellen MKS Milchsammelkonzept des BLV/VSKT/Milchbranche		

<sup>1</sup> Tierseuchenrechtliche Auflagen: Gemäss Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und Technische Weisung des BLV über die amtlich angeordnete Desinfektion bei Tierseuchen

<sup>2</sup> Bei MKS ist je nach Fall unter der Verantwortung des Veterinärdienstes gemäss Art. 101 TSV vorzugehen

## 10. Weitere Massnahmen: Standstill, Massnahmen in den Zonen

Bei einem Seuchenfall muss der Kanton zusätzliche Aufgaben lösen, die mit dem Schadenplatz nicht direkt in Verbindung stehen und/oder ausserhalb des Schadenplatzes umzusetzen sind.

Die wichtigste und erste Massnahme bei MKS besteht darin, so früh und so vollständig wie möglich alle Übertragungswege des Virus zu unterbinden, bis alle betroffenen Betriebe eruiert worden sind. Dazu schränkt das BLV nach Feststellung des ersten Falls für einige Tage den Tier-, Personen- und Warenverkehr in den betroffenen Regionen oder nötigenfalls in der ganzen Schweiz ein: „Standstill“.

In der Folge eines hochansteckenden Seuchenfalls ordnet der Kantonstierarzt in Absprache mit dem BLV rund um den Seuchenfall eine Schutz- und eine Überwachungszone (Zonierung) an. In diesen Zonen unterliegt der Personen-, Waren- und Tierverkehr gewissen Auflagen. Ausserdem müssen Tierhaltungen von Tierärzten untersucht werden.

In der Folge eines Milchabgabeverbotes innerhalb einer Zone ist die Abgabe der Milch risikobasiert wieder möglich (Milchsammelkonzept). Bei der Auswahl resp. der Zusammenstellung des konkreten Vorgehens anlässlich eines spezifischen MKS-Geschehens werden die Tiergesundheitsbehörden nach Absprache mit den Vertretern der Milchbranche festlegen, welche Massnahmen für die Wiederaufnahme der Milchsammlung in Betrieben der um die Seuchenherde erstellten Schutz- und Überwachungszone gelten.

Mit dem Schlachthof Oensingen besitzt der Kanton SO den aktuell grössten Rindviehschlachthof der Schweiz. In der Folge eines Seuchenfalls im Schlachthof, eines Standstill oder einer Zonierung wird der Schlachthof bei der Regelung des Tierverkehrs und auch bei der Umsetzung von Massnahmen im Betrieb (z.B. Ausschleusen von Personen aus dem Betrieb) eine zentrale und sehr grosse Rolle einnehmen.

Bei der Umsetzung eines Standstills, einer Zonierung, eines Milchkonzepts, einer Notimpfung und eines Schlachthofkonzepts, ist der Veterinärdienst auf externe Ressourcen angewiesen. Die vorliegenden Aufgaben und Schnittstellen sind im Voraus schwierig vollständig zu definieren. Trotzdem ist es von grossem Vorteil, wenn entsprechende Arbeiten, die im Voraus möglich sind, getätigt werden.

### Zielvorgaben

- Die Massnahmen zur Einschränkung müssen rasch erfolgen, vor allem um die Seuchenschleppung zu unterbinden. In der Folge hat die Wiederaufnahme des Tier- und Warenverkehrs rasch zu erfolgen, um wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen.
- Alle möglichen Vorbereitungsarbeiten sind im Voraus getätigt.

### Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Der Veterinärdienst definiert im Voraus die Schnittstellen und führt alle Vorbereitungen durch, um im Ereignisfall die anfallenden Arbeiten rasch umsetzen zu können.

Für einen Grossschlachtbetrieb ist ein gesondertes Konzept zu erarbeiten, und entsprechende Massnahmen sind mit dem Betreiber zu koordinieren.

Der Veterinärdienst beantragt im Seuchenfall im Sonderstab (KP Rück) Vollzugsunterstützung.

Vollzugsunterstützung braucht der Veterinärdienst u.a. in der Administration, in der Ressourcenbeschaffung, bei Probenahmen, bei Desinfektionsmassnahmen, anlässlich von Schulungen, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Kontrollen etc. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Schnittstellen aufgeführt. In einer Krise werden beim Sonderstab fallspezifisch weitere Ressourcen angefordert.

Massnahmen, die ausserhalb des Schadenplatzes umzusetzen sind:

Massnahme	Anordnung	Vollzug	Beteiligung von/ Schnittstellen mit	Dauer
<b>Standstill</b>	Bund (BLV)	Veterinärdienst	BLV Andere Kantone Lebensmittelkontrolle Fleischbranche Milchbranche Viehhandel Kantonspolizei	Ab Primärfall in der Schweiz bis 3-7 Tage
<b>Zonierung</b>	Kanton (Veterinärdienst)	Veterinärdienst	BLV Andere Kantone Bestandestierärzte Kantonspolizei (Pla- kate, Kontrollen) Mediengruppe KFS (Information)	Ab Einrichtung der Zone bis Wochen/Monate
<b>Notimpfung</b>	Bund	Veterinärdienst	Bestandestierärzte Solothurner Bauern- verband	Wochen
<b>Milchsammelkonzept</b> (Teil der Massnahmen in der Zone)	Kanton (Veterinärdienst)	Veterinärdienst	BLV Andere Kantone Lebensmittelkontrolle Milchbranche Kantonspolizei	Ab frühestens 7 Tage nach einem Seuchenfall bis Wochen
<b>Schlachthofkonzept</b> (Teil der Massnahmen in der Zone)	Kanton (Veterinärdienst)	Veterinärdienst	BLV Andere Kantone Lebensmittelkontrolle Betreiber Schlachthof Viehhandel Kantonspolizei	Ab Primärfall in der Schweiz bis Wochen/Monate

## 11. Kostentragung

Gemäss Art. 31 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) übernehmen die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten. Die Tierseuchenkasse übernimmt gemäss § 49 Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) die Kosten für die Tierseuchenpolizei nach den Vorschriften des Bundes- und des kantonalen Rechtes. Sie übernimmt gemäss § 58 der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV; BGS 926.711) die Kosten für die vom Kantonstierarzt angeordneten Abklärungen, Behandlungen, Impfungen, Bekämpfungsmassnahmen und dergleichen.

Der Kanton trägt die Kosten für die Behebung der in der GRA erwähnten materiellen Mängel. Die entsprechenden Ausgaben sind im Voranschlag 2018 sowie im Mehrjahresfinanzplan des Amtes für Landwirtschaft 2018 bis 2021 eingestellt.

Jede involvierte Organisation leistet ihren Einsatz im Rahmen ihres Grundauftrages und übernimmt die Kosten für den Personaleinsatz, die Aus- und Weiterbildung und den Materialaufwand des eigenen standardisierten Materials selber.

Die kantonale Zivilschutzverwaltung übernimmt zusätzlich die Kosten für die Lagerung und den Unterhalt des beschafften Materials für die Tierseuchenbekämpfung.

Alle übrigen Kosten, die anlässlich eines Tierseuchenausbruchs im Rahmen von angeordneten Bekämpfungsmassnahmen einschliesslich Entsorgungskosten, Ersatz von persönlichem Schutzmaterial, Einmieten von Maschinen, Erwerb von spezifischem Material etc. entstehen, werden durch die Tierseuchenkasse übernommen. Ausgenommen sind wirtschaftliche Schäden, die dem Tierhalter aufgrund des Seuchenausbruchs entstehen.